

### **§ 3 Gliederung**

- (1) Der Verein gliedert sich in die Abteilungen Fußball, Gymnastik und Volleyball. Diese Abteilungen und Sportgruppen sind in der Haushaltsführung unselbständig.
- (2) Für jede im Verein neu betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Über die Art der Haushaltsführung dieser Abteilung entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Farben und Auszeichnungen**

- (1) Die Farben des Vereins sind Blau – Weiß.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens. Darüber hinaus können auch Interessenten, Förderer, Sponsoren etc. das Vereinsabzeichen erwerben.
- (3) Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

### **§ 5 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Verein regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere
  1. eine Geschäftsordnung
  2. eine Finanzordnung
  3. eine Jugendordnung
  4. eine Rechtsordnung
  5. eine Ehrungsordnung
- (2) Diese Ordnungen und Entscheidungen der Organe des Vereins sind für die Abteilungen und Sportgruppen und deren Mitglieder verbindlich. Diese Ordnungen und Entscheidungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1.1. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr),
  - 1.2. Kinder (bis 13 Jahre),
  - 1.3. Jugendliche (14 – 17 Jahre),
  - 1.4. fördernde Mitglieder
  - 1.5. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (2) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1.1., 1.3. und 1.5.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Dieser schriftliche Antrag ist bei der Leitung der Abteilung oder beim Abteilungsleiter einzureichen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.